

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
5.10	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 je Boots Liegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen	1 je 5 Schüler
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Berichtigung eines Schreibfehlers in der Gestaltungssatzung der Stadt Gransee, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt „Gransee und Gemeinden“ vom 25. April 2001 Nummer 4

Die veröffentlichte Gestaltungssatzung der Stadt Gransee im Amtsblatt Nr. 4 am 25.04.2001 enthält in § 8 Absatz 9 einen Schreibfehler. Die richtige Formulierung lautet wie folgt:

### § 9

#### Werbeanlagen und Warenautomaten

- (9) Einzelne Werbeanlagen oder die Summe einzelner Werbeanlagen dürfen an einer baulichen Anlage die Fläche von 2,0 qm nicht überschreiten.

Gransee, den 15.09.2004

Steye  
Amtdirektor

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und § 89 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 - GVBl. I S. 82 - beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu Gransee in ihrer Sitzung am 15.03.2001 nachfolgende

## Gestaltungssatzung.

### I. Präambel

Die Gestaltungssatzung der Stadt Gransee dient der Erhaltung des historischen Stadtbildes, dem Erhalt stadtbildprägender Bausubstanz und sichert, dass Sanierungsmaßnahmen, Erneuerungen und Neubauten behutsam in das historische Stadtbild eingefügt werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991 - GVBl. S. 311 - in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Vorschriften zum Erhalt von Einzeldenkmälern und zum Schutzes der Umgebung von Denkmälern, sowie die Denkmalsbereichssatzung der Stadt Gransee vom 09.06.1997 und die Straßensondernutzungssatzung der Stadt Gransee vom 13.07.2000 bleiben von der Gestaltungssatzung unberührt und sind gesondert zu beachten.

### II. Geltungsbereich

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage zur Gestaltungssatzung beigefügten Lageplan Sanierungsgebiet „Altstadt“ Gransee. Die genaue Lage und die Grenzen sind mittels gestrichelter Linie dargestellt.

#### § 2

##### Zweck und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung soll das historische Straßen- und Ortsbild in der Altstadt Gransee dauerhaft bewahrt werden. Deshalb gilt diese Satzung ausschließlich für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich der Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen einsehbar sind.
- (2) Zur äußeren Gestaltung an den baulichen Anlagen zählen jegliche Veränderungen, insbesondere
  - an den Außenwänden durch Fassadenanstriche, Putze oder sonstige Verkleidungen,
  - der Dachkonstruktionen einschließlich der Eindeckung,
  - der Außentüren und -tore, der Fenster,
  - der Jalousien, Markisen sowie Rollläden,
  - der Errichtung oder Veränderung an Einfriedungen und Stützmauern,
  - der Errichtung oder Veränderung von Solar- und Antennenanlagen.
- (3) Sie regelt sowohl die Art, die Größe, den Anbringungsort und die Beschränkung als auch den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen und Warenautomaten.

### III. Außenwände

#### § 3

##### Fassadengliederung

- (1) Gebäude sind so zu errichten, instand zu setzen oder zu modernisieren, dass sie sich in Form, Maßstab, Gliederung und Baumaterial in die jeweilige Umgebung einfügen.
- (2) Die Erd- und Obergeschosszone/n von Gebäuden sind in Material und Farbe als Einheit zu gestalten.
- (3) Die Summe der Breiten aller Öffnungen im Erdgeschoss darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.
- (4) Aus der vorhandenen Fassade auskragende Bauteile, insbesondere Gesimse, Verdachungen, Fenster- und Türrahmen, Fensterbänke, Pilaster und sonstige die Fassade gliedernde Elemente sind zu erhalten und bei Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen wieder sichtbar zu machen.
- (5) Lückenschließungen sind traufständig auszuführen und haben die zur Straße hin vorhandene Baulinie einzuhalten. Grundsätzlich ist die ur-

sprüngliche Parzellenbreite dabei unter angemessener Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung einzuhalten.

- (6) Die Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Das gilt auch für Schaufenster im Erdgeschoss. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Fensteröffnungen auszubilden. Durchgehende horizontale Fensterbänder in Fassaden sind unzulässig.

#### § 4

##### Baustoffe

- (1) Die zum Straßenraum orientierten Fassaden oder sonst wie gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung einsehbaren baulichen Anlagen sind mit Glattputz zu versehen.  
Sichtmauerwerk und Holzfachwerk an baulichen Anlagen sind sichtbar zu erhalten. Die Verkleidung der Außenwände ist unzulässig.
- (2) Ebenso sind Sockelverblendungen und sonstige Verkleidungen, insbesondere aus Kunststoffen oder ähnlichen Bauersatzstoffen wie z. B. Mauerwerksimitationen, Metall, Bitumen und Asbest oder aus glasierten oder grellfarbenen Fliesen bzw. Keramikplatten an baulichen Anlagen unzulässig.
- (3) Unzulässig ist die Verwendung von Glasbausteinen in Fassaden.

#### § 5

##### Farbgebung

- (1) An baulichen Anlagen insbesondere an Fassaden muss ein Farbton als Grundfarbe dominieren. Fassadenteile, die zur Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden, wobei der Sockel einfarbig zu gestalten ist.
- (2) Putzfassaden und geputzte Gefache sind in Farbtönen mit einem Hellbezugswert (schwarz = 0/weiß = 100) von mindestens 25,0 und höchstens 75,0 auszuführen (z.B. Keim-Farbpalette).
- (3) Farbtöne mit glänzender oder reflektierender Wirkung an baulichen Anlagen sind unzulässig.

#### § 6

##### Türen und Tore

- (1) Bei der Errichtung oder der sonstigen Änderung von Türen und Toren sind nur hölzerne Türen und Tore zulässig. Abweichungen sind zulässig, soweit Eingangstüren aus Holz aus Sicherheitsgründen nicht geeignet sind.
- (2) Die für das historische Ortsbild charakteristischen Tordurchfahrten sind einschließlich ihrer Holztore grundsätzlich zu erhalten.
- (3) Roll- bzw. Schwingtore und Rolltüren sind grundsätzlich unzulässig.
- (4) Überdachungen von Türen und Toren sind unzulässig.
- (5) Die Vorschriften des § 7 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung. § 8 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 7

##### Fenster

- (1) In den zum Straßenraum orientierten Außenwänden oder sonst wie gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung einsehbaren baulichen Anlagen sind ausschließlich stehende Fensterformate und Fenster aus Holz zu verwenden. Sprossungen bereits vorhandener Holzfenster sind zu erhalten. Bei Fenster nach Satz 1 sind Fenstersprossen glasteilend auszuführen.
- (2) Vorhandene Fassadenöffnungen, die gemäß § 2 Absatz 1 öffentlich einsehbar sind, sind in ihrer ursprünglichen Anzahl und Größe zu erhalten.
- (3) Ausnahmsweise können Fensteröffnungen geschlossen werden, wenn eine zweckmäßige Verwendung der dahinterliegenden Räume dies erfordert. In diesem Falle sind die Fensteröffnungen ½ Stein zurückversetzt zu vermauern und anschließend zu verputzen.
- (4) Vorhandene Fensteröffnungen dürfen nicht vergrößert werden, wenn dadurch die Gliederung der Fassade gestört wird. Die ursprünglich vorhandene Gliederung des Erdgeschosses, z.B. durch Pfeiler und Säulen, ist beizubehalten.
- (5) Das Anbringen von Außenjalousien und Rollläden ist nur im Erdgeschossbereich zulässig. Der Einbau hat derart zu erfolgen, dass ein Herausragen vor die Fassadenfront nicht eintritt und die Jalousien

und Rollläden selbst in der Tiefe der Fensteröffnung geführt werden. Sie dürfen die Gestaltung der Fassaden nicht störend beeinträchtigen.

- (6) Verglasungen mit nicht ebenflächigem Glas, insbesondere Butzenscheiben, sind unzulässig. Die vorhandenen Fensterläden sind zu erhalten. Fensterläden sind in Holz mit Einschubleisten oder in traditioneller Bauweise auszuführen.

#### § 8

##### Schaufenster und Ladeneingangstüren

- (1) Die Errichtung von Schaufenstern über die gesamte Breite eines Gebäudes ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend; Abweichungen sind zulässig, soweit bei Schaufenstern Holz aus Sicherheitsgründen nicht geeignet ist.
- (2) Schaufenster in den Obergeschossen von Gebäuden sind unzulässig.
- (3) Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüberliegenden Geschosse bezogen sein. Sie sind durch Mauerwerkspfeiler, die in der Flucht der Fassade liegen, zu unterteilen.
- (4) Das Anbringen von Rollläden an Schaufenstern und Ladeneingangstüren ist unzulässig. Rollgitter sind nur an Schaufenstern und Ladeneingangstüren zulässig.
- (5) Angebrachte Überdachungen sind als transparente Vordächer oder als Markisen ausnahmsweise zulässig. Sie müssen sich angemessen auf die Gliederung der Fassade beziehen.

#### § 9

##### Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen nach dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die selbst eine bauliche Anlage darstellen oder mit einer solchen verbunden sind und der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf ein Gewerbe oder einen Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder zur Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Je Gewerbebetrieb oder ausgeübtem Beruf ist eine horizontale Werbetafel oder ein Ausleger an der baulichen Anlage zulässig. Soweit sich nur ein Gewerbebetrieb oder ausgeübter Beruf in der baulichen Anlage befindet, sind eine Werbetafel und ein Ausleger zulässig. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Maßstab, Werkstoff, Form, Farbe und der äußeren Gestaltung der betroffenen baulichen Anlage anpassen und dürfen nicht den städtebaulichen Absichten zur Erhaltung oder Gestaltung des historischen Straßen- und Ortsbildes widersprechen.
- (4) Fahnenanlagen zu Werbezwecken sind nicht zulässig.
- (5) Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade des Erdgeschosses und bis zu einer Höhe von 20 cm unterhalb der Fensterunterkante des ersten Obergeschosses angebracht werden und dürfen eine vorhandene Gliederung der Fassade nicht überdecken.
- (6) Werbeausleger müssen der Art des Gewerbes, des Berufes oder des jeweiligen Handwerks entsprechen.
- (7) Werbeausleger und Warenautomaten dürfen maximal 0,70 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (8) Werbeanlagen in Form von Schriftzügen sind nur in Zusammensetzung einzelner Buchstaben zulässig. Diese Buchstaben dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Bei einzelnen Buchstaben in der Werbeanlage können Abweichungen zugelassen werden.
- (9) Einzelne Werbeanlagen oder die Summe einzelner Werbeanlagen dürfen an einer baulichen Anlage die Fläche von 2,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (10) Werbeanlagen an baulichen Anlagen sind unzulässig:
- an Einfriedungen, Masten, Außentreppen, Fensterläden, vorhandenen Balkonen und Loggien,
  - auf Dächern
  - an Schornsteinen und Türmen
  - an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten
  - wenn sie mit beweglichem oder wechselndem Licht ausgestattet sind.

(11) An-baulichen Anlagen im Sinne des § 2 dieser Satzung ist das Übermalen, das Verkleben oder sonstiges Befestigen von Plakaten oder Anschlägen für dauernde Werbezwecke nicht zulässig.

(12) Diese Regelungen sind nicht anzuwenden auf:

1. Werbeanlagen, die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen angebracht sind
2. Werbeanlagen für Zeitungen und Zeitschriften, an deren Verkaufsstellen

#### § 10

##### Antennen

- (1) Auf jedem Wohngebäude ist nur eine Antennenanlage/Satellitenanlage zulässig, die nach Möglichkeit so anzubringen ist, dass sie gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung nicht sichtbar ist.
- (2) Gleiches gilt für Sonnenkollektoren.

#### IV. Dächer

#### § 11

##### Dachformen und Dachaufbauten

- (1) Hauptgebäude sind mit einem Satteldach und mit einer Dachneigung im gleichen Winkel von mindestens 30 Grad und höchstens 60 Grad zu errichten. Trauf- und Firsthöhe der Nachbargebäude sind als Bezugspunkte für die Dachneigung im Straßenbereich anzunehmen.
- (2) Ausnahmsweise können andere Dachformen und Dachneigungen zugelassen werden, wenn es sich um Gebäude und Gebäudeteile handelt, die nicht dem Straßenraum zugewandt sind.
- (3) Gauben und liegende Dachfenster sind in Dachflächen, die der Straßenseite zugewandt sind, grundsätzlich nicht zulässig. Im Übrigen können Gauben und liegende Dachfenster errichtet bzw. eingebaut werden.
- (4) Soweit Gauben und liegende Dachfenster zulässig sind oder eine Abweichung nach § 16 erteilt wird, gilt Folgendes:
  - Straßenseitig sind Dachgauben als Einzelgauben auszuführen.
  - Die Breite der Einzelgaube darf 1,50 m nicht überschreiten; ihre Traufe darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Zwischen der Dachtraufe und der Gaube müssen mindestens 3 Dachziegelreihen angeordnet sein. Der Abstand der Gaube zu dem nächstliegenden Giebel - Ortgang - muss mindestens ebenfalls 1,50 m betragen.
  - Die Anordnung der Gaube/n muss die Gliederung der Geschosse und der Fassade berücksichtigen.
  - Die Eindeckung der Gaube/n ist dem Material und dem Farbton der Eindeckung des übrigen Daches anzupassen. Für die Gaubenfenster gelten die Vorschriften des § 7 nur, soweit sie sinngemäß angewendet werden können. Der Gaubenfensterrahmen ist in dem Farbton dem übrigen Fassadenfenster anzupassen.
- (5) Technisch notwendige Aufbauten - wie insbesondere Kamine, Dachaustritte, Dachrinnen, Schneefanggitter usw. - sind so zu gestalten, dass sie in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes passen und die Absichten zur Erhaltung und Gestaltung des historischen Ortsbildes nicht stören.
- (6) Zwerchhäuser sind nur an den Fassaden, die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung nicht einsehbar sind, zulässig.
- (7) Dacheinschnitte sind straßenseitig unzulässig.

#### § 12

##### Material der Dacheindeckung

- (1) Zur Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig.
- (2) Das Material zur Eindeckung der Dächer von Dachaufbauten ist dem Material des dazugehörigen Hauptdaches anzupassen.

#### § 13

##### Gartenhaus

- (1) Ein Gartenhaus ist eine bauliche Anlage, die vorrangig zum Abstellen von Wirtschaftsgeräten und zur Lagerung von Wirtschaftsgut dient. Es ist nur zum kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen geeignet. Es verfügt über keinerlei Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(2) Die Errichtung eines Gartenhauses innerhalb des Stadtmauertringes ist, soweit der Standort gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung einsehbar ist, unzulässig.

(3) Außerhalb des Stadtmauertringes ist die Errichtung eines Gartenhauses zulässig, soweit die nachfolgenden Festlegungen eingehalten werden:

- Der Abstand des Gartenhauses zur Stadtmauer muss mindestens 25 m betragen.
- Das Gartenhaus muss zu den übrigen Grundstücksgrenzen in einem Abstand von mindestens 3,00 m errichtet werden.
- Es ist nur in eingeschossiger Holzleichtbauweise mit einem Satteldach, Dachneigung bis 25 ° zulässig.
- Die Grundfläche von 20 qm und ein umbauter Raum von 50 m<sup>3</sup> darf nicht überschritten werden.

(4) Zur Errichtung eines Gartenhauses bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Gransee. Dem schriftlichen Antrag ist neben einem Lageplan der Nachweis der Erfüllung der in Abs. 2 genannten Kriterien und die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

#### § 14

##### Einfriedungen, Stützmauern

- (1) Historische Einfriedungen, Abgrenzungen und Stützmauern sind zu erhalten.
- (2) Die Errichtung von neuen Einfriedungen soll grundsätzlich aus
  - Holzzäunen mit senkrechter Lattung bis zu einer max. Höhe von 2,00 m,
  - lebenden Hecken aus heimischen Sträuchern,
  - Mauern aus Ziegelmauerwerk oder Feldsteinen bis zu einer max. Höhe von 2,00 m
 erfolgen.
- (3) Mauern sind zur Abgrenzung von Wallgärten unzulässig.
- (4) Maschendrahtzäune sind nur zur Abgrenzung von Haus- und Wallgärten zulässig
- (5) Maschendrahtzäune dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht in jeglicher Art und Weise ist nicht zulässig.

#### § 15

##### Grundstückszufahrten und Außenanlagen

- (1) Die Befestigung von Flächen zwischen der straßenseitigen Fassade und der Grenze des öffentlichen Straßenlandes in Form gegossener Betondecken sowie Betonpflaster bzw. Asphaltdecken ist unzulässig.
- (2) Abfallbehälter dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.

#### § 16

##### Abweichungen/Zeichnerische Darstellung

- (1) Abweichungen von den Anforderungen nach dieser Satzung können nur auf Grund der in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen oder soweit die Voraussetzungen des § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung sinngemäß gegeben sind, zugelassen werden.
- (2) Des Weiteren können Abweichungen von dieser Gestaltungssatzung aus denkmalpflegerischen Gründen insbesondere auf der Grundlage der §§ 14 und 15 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BbgDSchG) zugelassen werden.
- (3) Die Stadt Gransee wird, soweit es erforderlich ist, gestalterische Anforderungen in Form von zeichnerischen Darstellungen in einer Ergänzungssatzung zu dieser Gestaltungssatzung festlegen.

#### § 17

##### Verfahren/Genehmigung

- (1) Das Verfahren für die Zulassung von Abweichungen von den Anforderungen nach dieser Satzung bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben richtet sich nach § 72 Absatz 2 i. V. m. § 65 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung.
- (2) Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben richtet sich das Verfahren nach § 72 Absatz 3 i. V. m. § 65 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung. Demnach ist insbesondere ein schriftlicher Antrag auf Zulassung

einer Abweichung von den Anforderungen dieser Satzung beim Amt „Gransee und Gemeinden“ zu stellen. Mit dem vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser unterschriebenen Antrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und der Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Amtsdirektor nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses.

- (3) Eine Erlaubnis bzw. Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt weder eine Genehmigung nach der Brandenburgischen Bauordnung noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 2 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Gebäude so errichtet, instand setzt oder modernisiert, dass die Summe aller Breiten der Öffnungen in der Fassade des Erdgeschosses entgegen § 3 Absatz 3 dieser Satzung 2/3 der Frontlänge überschreitet
  - nicht in vorhandenen Fassaden auskragende Bauteile gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung erhält bzw. nicht wieder sichtbar macht
  - Lückenschließungen entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung nicht traufständig ausführt oder die zur Straße hin vorhandene Baulinie nicht einhält
  - die Fensterachsen entgegen § 3 Abs. 6 dieser Satzung nicht aufeinander bezieht oder Fensteröffnungen stehend ausbildet oder wer durchgehende horizontale Fensterbänder ausbildet
  - Außenwände nicht gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung mit Glattputz versieht oder Außenwände oder den Sockel entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung in sonstiger Weise verblendet bzw. verkleidet oder entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung Glasbausteine verwendet
  - entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung glänzende oder reflektierende Farbtöne verwendet
  - entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis Türen oder Tore nicht in Holz ausführt oder entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung Türen und Tore überdacht
  - entgegen § 7 Absatz 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis Fenster nicht aus Holz ausführt oder die Sprossungen in vorhandenen Holzfenstern oder Fensterläden nicht erhält oder entgegen § 7 Absatz 2 dieser

Satzung straßenseitig vorhandene Fassaden- oder Fensteröffnungen schließt

- entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung Butzenscheiben statt ebenflächigem Glas verwendet
  - entgegen § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Schaufenster über die gesamte Breite oder im Obergeschoss eines Gebäudes errichtet
  - entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung Rollläden an Schaufenster und Ladeneingangstüren anbringt
  - entgegen § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Werbeanlagen in anderer als in der vorgeschriebenen Art und Weise gemäß § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung anbringt
  - entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Fahnenanlagen zu Werbezwecken aufstellt
  - entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung Gauben und Dachfenster der Straße zugewandt ohne Erlaubnis einbaut
  - entgegen § 12 Absatz 1 dieser Satzung eine andere Farbe der Dachziegel oder Dachsteine wählt
  - entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung ein Gartenhaus innerhalb des Stadtmauerungsrings errichtet
  - entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Stacheldraht verwendet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden

### § 19

#### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung, Beschluss Nr. 106/11/93 vom 25.03.1994, außer Kraft.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

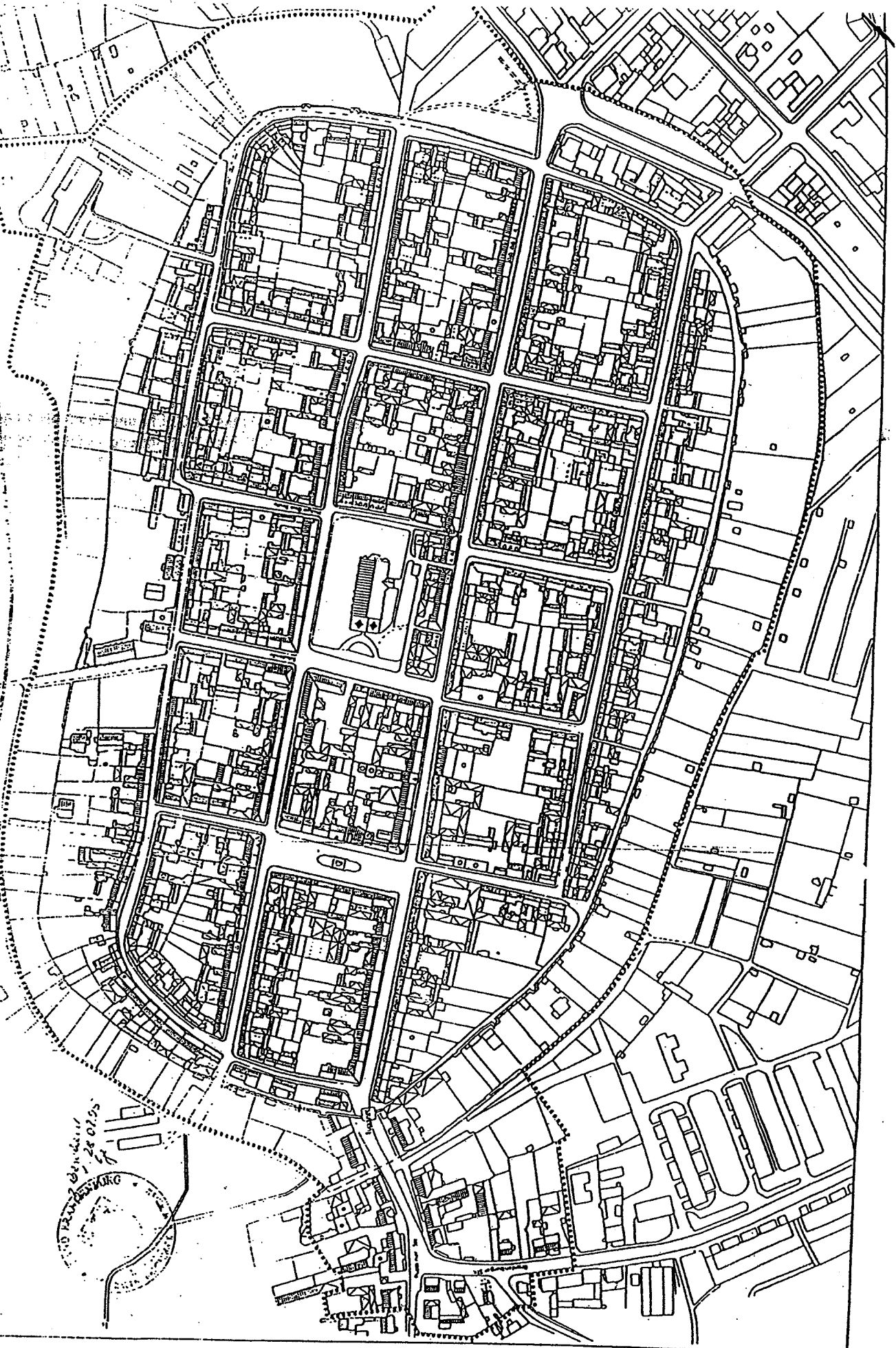
*Stehedazu Karte auf Seite 8*

Gransee, den 09.04.2001

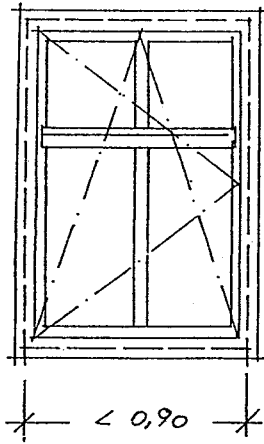
Nobis  
Amtsdirektor

Schmidt  
Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung

Anlage zur Gestaltungssatzung Nr. 6/3/0  
räumlicher Geltungsbereich  
Sanierungsgebiet "Altstadt" Gransee

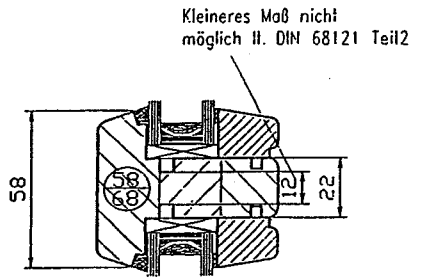


FENSTER FORMATE UND  
FENSTERTEILUNGEN  
HOLZFENSTER MIT  
ISO-VERGLASUNG  
SYSTEMSKIZZEN M=1:20

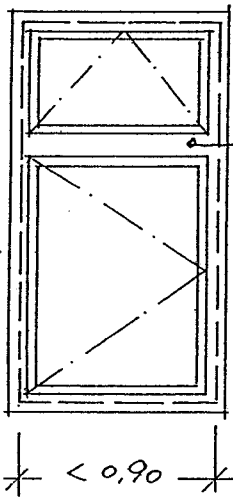


$< 1,40$

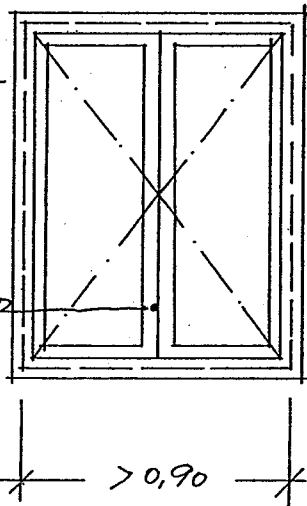
1-FLÜGELIG  
MIT GLASTEILENDEN  
SPROSSEN



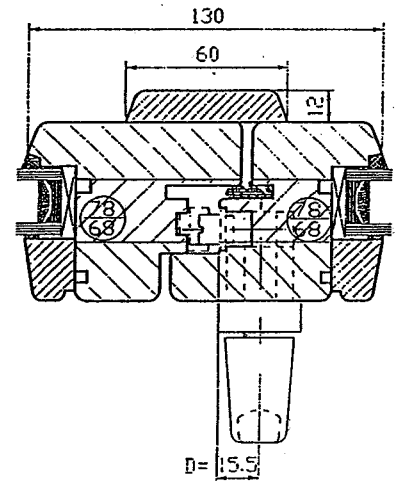
GLASTEILENDE FLÜGEL-  
SPROSSE  
HORIZONTALSCHNITT (M=1:2)



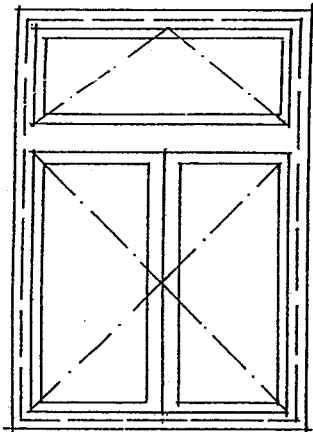
2-FLÜGELIG  
MIT KÄMPFER  
 $1,40$   
MIT STULP



$< 1,40$



STULP (MIT GRİFF)  
HORIZONTALSCHNITT (M=1:2)

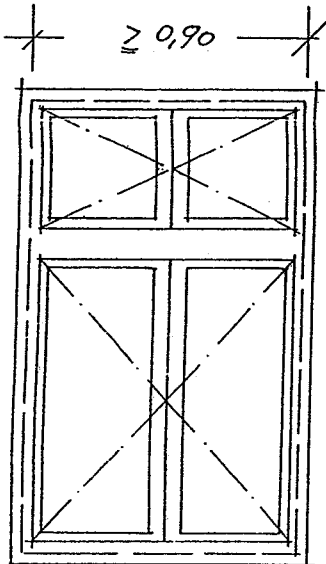


$> 1,40$

3-FLÜGELIG  
MIT KÄMPFER  
U. STULP

KÄMPFER  
VERTIKALSCHNITT (M=1:2)

RAHMEN-UND FLÜGEL  
HORIZONTALSCHNITT (M=1:2)



$> 1,40 \dots 1,80$

4-FLÜGELIG MIT KÄMPFER U. STULP

